

Alle Inhalte dieser Präsentation stehen unter der Lizenz [Creative Commons BY 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

DATENSCHUTZ

Frauke Ziedorn

KENNEN SIE FORSCHUNGSDATEN.INFO?

IHR HINTERGRUND

- A. Forschung
- B. FDM-Personal
- C. Bibliothek
- D. Rechenzentrum
- E. Sonstiges

ÜBER FORSCHUNGSDATEN.INFO

Zentrale deutschsprachige FDM-Informationsplattform

20 Partnerinstitutionen

Beteiligung von ca. 30 FDM-ExpertInnen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz

FDM-Kalender

FDM-News

Angebote gegliedert nach

- Themen

- Wissenschaftsbereichen

- FDM im deutschsprachigen Raum

- Praxis kompakt

Zudem: News und Kalender für Veranstaltungen

Forschung und Daten managen

Willkommen auf der Informationsplattform [forschungsdaten.info](https://www.forschungsdaten.info/)!



Forschungsdaten.info ist das deutschsprachige Informationsportal zu Forschungsdatenmanagement (FDM). Mit praxisnahen Artikeln führt die Seite ins Forschungsdatenmanagement ein. Die Beiträge umfassen dabei die Schritte von der Antragsplanung eines Forschungsprojekts, die Arbeit mit Forschungsdaten im Forschungsalltag, die Umsetzung des Antrags bis hin zur Publikation und der Nachnutzung von Daten. Auch Rechte und Pflichten im Umgang mit Forschungsdaten werden behandelt. Zusätzlich liefern Best-Practice-Beispiele und Informationsmaterial aus den einzelnen Wissenschaftsbereichen Anregungen, um Daten besser (nach-)nutzbar zu machen. Zudem stellen sich auf [forschungsdaten.info](https://www.forschungsdaten.info/) FDM-Initiativen und -Projekte aus dem deutschsprachigen Raum vor. Redaktionell wird die Plattform von einem überregionalen Team von FDM-Spezialistinnen und -Spezialisten betreut.

<https://www.forschungsdaten.info/>

KALENDER UND NEWS

Themen Wissenschaftsbereiche FDM im deutschsprachigen Raum Praxis kompakt Kontakt



Startseite >

FDM-Kalender

01. Juni -
02. Juni

NOMAD VIRTUAL TUTORIAL SERIES No. 4b

Vortragende Person/Vortragende Personen:
Geoffroy Hautier, Kristian Thygesen

Online: Tutorium

heute,
02. Juni

ORCID in Publikations- und Informationsinfrastrukturen

10:00 - 15:30 Uhr
Online: Workshop

heute,
02. Juni

Datendokumentation für eine digitale Edition

Vortragende Person/Vortragende Personen:
Marina Lemaire

10:00 - 13:00 Uhr
Online: Workshop

heute,
02. Juni



forschungsdaten.info live: Datenschutz

Vortragende Person/Vortragende Personen:
Frauke Ziedom (TIB) und Peter Brettschneider (KIM, Universität Konstanz)

13:00 - 14:00 Uhr
Online: Vortrag & Diskussion

heute,
02. Juni

Data for History 2021

14:00 - 18:00 Uhr
Online: Konferenz

03. Juni

Using Social Media Research Data Responsibly: Considerations for Librarians and Researchers

Vortragende Person/Vortragende Personen:
Aditya Ranganath, Jordan Wrigley

15:00 - 16:00 Uhr

<https://www.forschungsdaten.info/kalender-index/>

Themen Wissenschaftsbereiche FDM im deutschsprachigen Raum Praxis kompakt Kontakt

DE



Startseite >

FDM-Nachrichten

31.05.2021

Leitfaden Rechtsfragen bei Open Science überarbeitet und erweitert

Der Leitfaden Rechtsfragen bei Open Science von Tili Kreuzer und Henning Lahmann unter Mitwirkung von Ina Kaulen erschien soeben in einer überarbeiteten und erweiterten OA-Auflage.

[Weiterlesen](#) →

28.05.2021

Überblick über FDM-Termine und Veranstaltungsformate: Angebote von forschungsdaten.info und forschungsdaten.org



Digitale FDM-Veranstaltungen haben in der Pandemie deutlich zugenommen. Dadurch steigt einerseits die Möglichkeit für Forschende wie auch FDM-Beauftragte, sich über FDM zu informieren. Andererseits ist es aber auch umso schwerer, den Überblick zu behalten. Daher möchten die Redaktionsteams der Informationsplattform forschungsdaten.info und des Wikis forschungsdaten.org ihre Angebote zum Thema Ihnen heute vorstellen.

[Weiterlesen](#) →

12.05.2021

NFDI: Empfehlungen für Konsortien aus der 2. Runde ausgesprochen

Die DFG informierte am 10. Mai 2021 die Antragstellenden der 2. Ausschreibungsrunde der NFDI über die Empfehlungen des Expertengremiums zu ihren Anträgen. Anfang Juli entscheidet die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz endgültig über die Förderung der NFDI-Konsortien.

27.05.2021

U Bremen Research Alliance präsentiert Status Quo des Forschungsdatenmanagements im Stadtstaat

Die U Bremen Research Alliance ist Kernbereich der Bremer Wissenschaft. Sie steht für Kooperation auf den Ebenen Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchs, Rekrutierung und Infrastruktur. Um kooperative zukunftsorientierte Wissenschaft zu stärken, verfolgt sie gemeinschaftlich die Schaffung eines abgestimmten Raumes für Innovation, Infrastruktur und Forschung. Die Bereiche Forschungsdatenmanagement, Data Science und Digitalisierung bilden einen Schwerpunkt der Arbeit der Mitglieder der U Bremen...

[Weiterlesen](#) →

12.05.2021

NFDI: Dritte Ausschreibungsrunde für Konsortien eröffnet

Bund und Länder haben im November 2018 den Aufbau einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) beschlossen. In der

<https://www.forschungsdaten.info/nachrichten/>

THEMENBEREICH

Themenbereich

Professioneller Umgang mit Forschungsdaten

Daten in den unterschiedlichsten Formen bilden die Grundlage wissenschaftlicher Forschung. Der technische Fortschritt hat dabei die Verarbeitung und Analyse immer größerer Datenmengen ermöglicht. Um dabei selbst den Überblick nicht zu verlieren und die eigene Forschung für Dritte nachvollziehbar zu machen, empfiehlt es sich, von Beginn eines Projekts an aktiv **Forschungsdatenmanagement** zu betreiben. Zunehmend wird dieses auch von Forschungsförderern, Institutionen und Publikationsorganen gefordert. Mit den folgenden Themenbereichen stellen wir Ihnen für das praktische Forschungsdatenmanagement wichtige Informationen bereit.

THEMENÜBERSICHT

Informieren und Planen

Forschungsdatenmanagement
vorausschauend angehen

Zu den Artikeln 

Organisieren und Aufbereiten

Praktische Tipps zum Arbeiten mit
Forschungsdaten

Zu den Artikeln 

Beschreiben und Dokumentieren

Forschungsdaten nachvollziehbar machen

Menü öffnen 

Speichern und Rechnen

IT-Grundwissen im Umgang mit
Forschungsdaten

Menü öffnen 

Veröffentlichen und Archivieren

Forschungsdaten teilen und langfristig
bewahren

Zu den Artikeln 

Finden und Nachnutzen

Mit fremden Forschungsdaten
weiterarbeiten

Zu den Artikeln 

Rechte und Pflichten

Mit Forschungsdaten verantwortungsvoll
umgehen

Zu den Artikeln 

Ethik und gute wissenschaftliche Praxis

Lege artis mit Forschungsdaten arbeiten

Zu den Artikeln 

<https://www.forschungsdaten.info/themen/>



DATENSCHUTZ

PERSONENBEZOGENE FORSCHUNGSDATEN PUBLIZIEREN

Wann kann ich personenbezogene Daten veröffentlichen?

1. Betroffene haben in die Veröffentlichung eingewilligt
2. Daten sind anonym
3. Publikation ist für die „Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich“

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Europäische Datenschutzgrundverordnung

Bundesdatenschutzgesetz

Landesdatenschutzgesetzte

DIE EUROPÄISCHE DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Die DSGVO gilt, wenn mindestens eine dieser Bedingungen zutrifft (Art. 3 DSGVO):

- die Verantwortlichen haben einer Niederlassung innerhalb der EU und die Datenverarbeitung findet im Rahmen der Tätigkeiten dieser Niederlassung statt
- die Betroffenen befinden sich in der EU (gilt auch für Nicht-EU-Bürger)
- wenn eine Datenverarbeitung an einem Ort stattfindet, der dem Recht eines EU-Mitgliedstaats unterliegt

RECHTMÄßIGKEIT DER DATENVERARBEITUNG NACH ART. 6 DSGVO

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- **die betroffene Person hat wirksam eingewilligt**
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags oder für vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich (auf Initiative der betroffenen Person)
- der Verantwortliche ist rechtlich zur Verarbeitung verpflichtet (z.B. ein Einwohnermeldeamt)
- durch die Verarbeitung werden lebenswichtige Interessen von Personen geschützt
- **die Verarbeitung liegt im öffentlichen Interesse** bzw. erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt
- die Verarbeitung liegt in einem „berechtigten Interesse“ des Verantwortlichen, das die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegt (für öffentliche Stellen und somit auch für staatliche Universitäten gilt diese Rechtsgrundlage ausdrücklich nicht!)

RECHTE DER BETROFFENEN (NACH DSGVO)

- Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7)
- Recht auf Auskunft (Art. 15)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16)
- Recht auf Löschung (Art. 17)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21)

GRUNDSÄTZE NACH ART. 5, ABS. 1 DSGVO

Wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Rechtmäßigkeit ist gegeben (wirksame Einwilligung oder andere gesetzliche Grundlage vorhanden)
- Verarbeitung erfolgt nach Treu und Glauben, Transparenz ggü. den Betroffenen
- Verarbeitung ausschließlich zu einem klar definierten Zweck
- Es werden nicht mehr Daten verarbeitet, als zur Erreichung des Zwecks unbedingt nötig
- Sachliche Richtigkeit der Daten wird gewährleistet
- Daten nur so lange speichern, wie zum Erreichen des Zwecks bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben nötig
- Durch technische und organisatorische Maßnahmen wird Schutz vor Verlust, Missbrauch und unbefugtem Zugriff sichergestellt

FALLBEISPIEL

Susanne Qualitas, eine Soziologin an der Universität Bern, interviewt 200 junge Erwachsene in Konstanz zu ihrem Freizeitverhalten. Sie befragt sie u.a. zu Medienkonsum, sportlichen und künstlerischen Aktivitäten, aber auch zu ihrem Freundeskreis und ihrer familiären Situation.

Die Interviews werden gefilmt und anschließend transkribiert. Außerdem führt Frau Qualitas eine Liste mit Namen, Kontaktdaten, Alter, Geschlecht und Beruf der Interviewten. Nach Abschluss Ihres Forschungsprojekts plant sie eine Veröffentlichung der Daten.

- 1) Ist die DSGVO anwendbar?
- 2) Unter welchen Voraussetzungen dürfen die Daten veröffentlicht werden?

FALLBEISPIEL: LÖSUNG

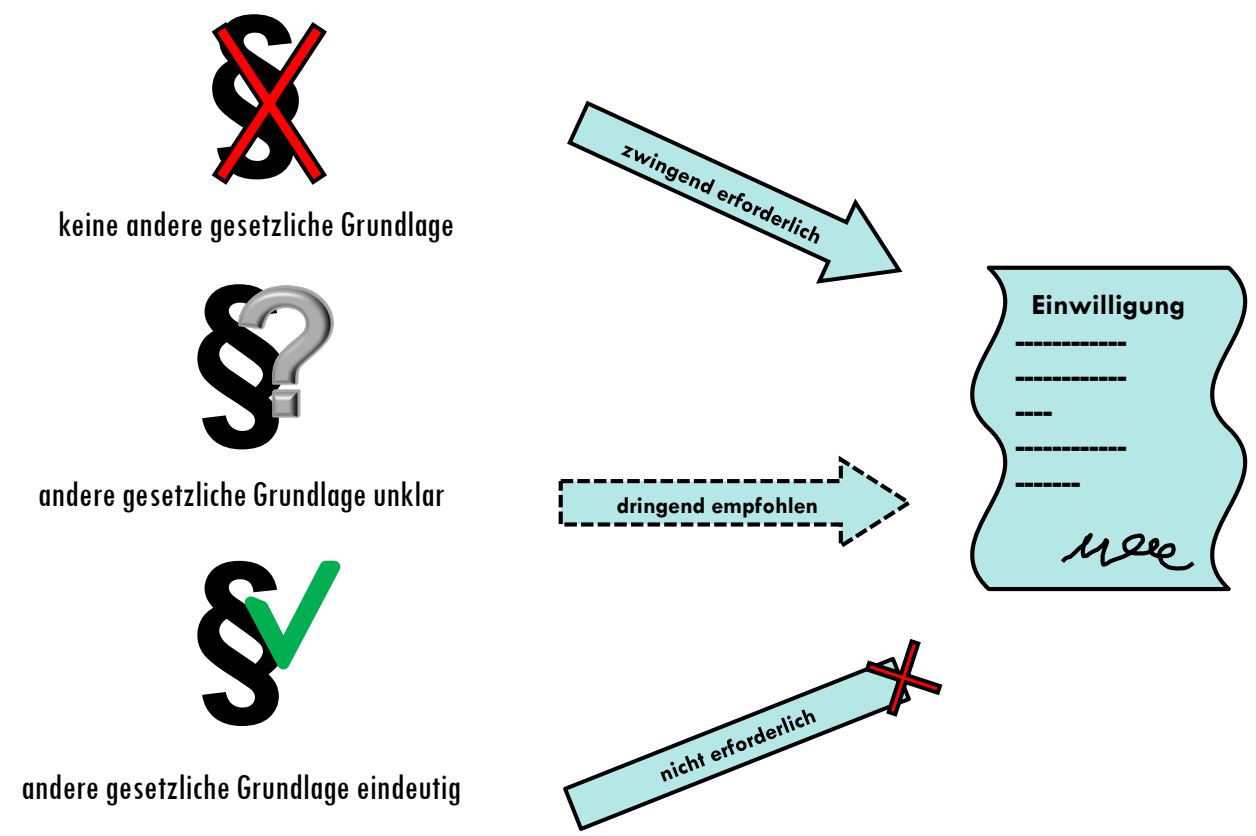
Anwendbarkeit der DSGVO:

- Sachlich: Es handelt sich um personenbezogene Daten (Name, Kontaktdaten, Alter, Geschlecht, ec.).
- Räumlich: Zumindest die Datenerhebung findet in Deutschland statt (Art. 3 Abs. 2 lit. b DSGVO), damit ist europäisches Datenschutzrecht (DSGVO) anwendbar. Zudem gilt das BDSG.

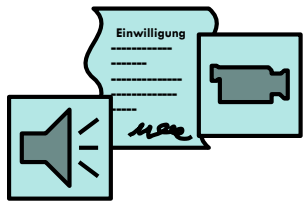
Voraussetzungen für die Veröffentlichung der Daten:

- Option 1: Vollständige Anonymisierung der Daten. Gleichwohl muss aber auch die Erhebung und Verarbeitung der Daten vor der Anonymisierung erlaubt gewesen sein (Einwilligung der Interviewten einholen).
- Option 2: Ein Erlaubnistatbestand rechtfertigt dies. Insbesondere: Einwilligung der Interviewten in die Datenpublikation. Selbst dann empfiehlt sich aber die Daten zumindest zu pseudonymisieren, da Studienteilnehmer*innen kaum mit der ungeschützten Verbreitung ihrer Namen und Kontaktdaten einverstanden sein werden.

INFORMIERTE EINWILLIGUNG



FORMALE ANFORDERUNGEN FÜR EINE WIRKSAME EINWILLIGUNG



1. Einwilligung in nachweisbarer Form (z.B. schriftlich, Bild- oder Tonaufnahme)
2. leicht verständliche, der Zielgruppe angemessene Sprache (gilt auch für Begleitinformationen)



3. Begleitinformationen:
detailliert, präzise, transparent und leicht zugänglich
4. Trennung von Einwilligung und Informationsteil

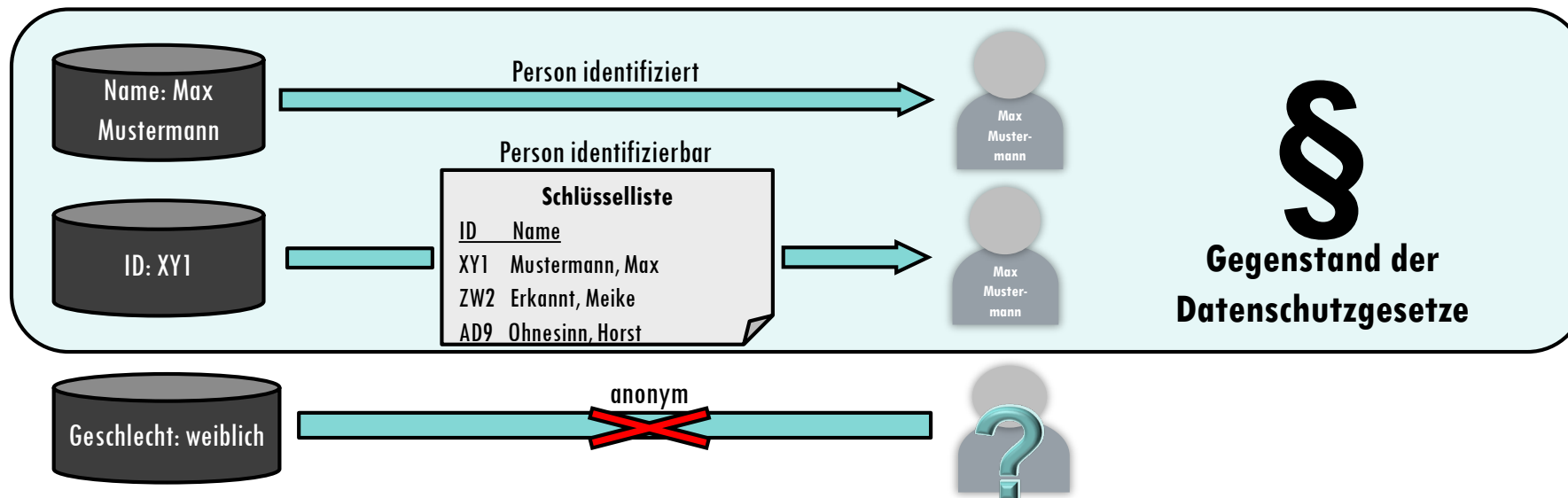


5. Recht auf Widerruf hervorheben

MITZUTEILENDE INFORMATIONEN

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zweck(e) und Art der Verarbeitung (insb. Speicherdauer)
- rechtliche Grundlage der Verarbeitung
- Rechte des Betroffenen ggü. dem Verantwortlichen
- Hinweis auf Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

DATEN ANONYMISIEREN



- Daten sind anonym, wenn sie sich nicht (mehr) einer natürlichen Person zuordnen lassen und ein solcher Bezug auch nicht (wieder)hergestellt werden kann.
- Absolute Anonymität kann selten garantiert werden, da es mit aktuellen (oder zukünftigen!) elektronischen Hilfsmitteln und Datensammlungen oft möglich ist, eine Person zu identifizieren.
- Daten sind „faktisch“ anonym, solange der Aufwand für die Identifizierung einer Person so groß wäre, dass eine De-Anonymisierung extrem unwahrscheinlich ist.

ANONYMISIERUNGSVERFAHREN

- Merkmale durch ähnliche Angabe mit vergleichbaren Eigenschaften 1:1 ersetzen (Beruf: Maler → Beruf: Lackierer)
- Merkmale durch eine breitere Kategorie ersetzen (Beruf: Maler → Beruf: Handwerker)
- Merkmale durch Merkmalsbezeichnung ersetzen (Beruf: Maler → [Beruf])
- Merkmale ersatzlos löschen / schwärzen (Beruf: Maler → xxxx)

PSEUDONYMISIERUNG

Anonymisierungsprotokoll

- Merkmale werden durch ähnliche Angaben mit vergleichbaren Eigenschaften 1:1 ersetzt
- Protokoll hält fest, welche Originaldaten durch welche Pseudonyme ersetzt wurden

Schlüsselliste

- Den betroffenen Personen wird ein Pseudonym zugeordnet.
- Auf Fragebögen etc. erscheinen keine Namen der Betroffenen, sondern ausschließlich die Pseudonyme
- Eine Schlüsselliste hält fest, welches Pseudonym zu welcher natürlichen Person gehört

Achtung!

Anonymisierungsprotokolle und Schlüssellisten dürfen nur angefertigt und aufbewahrt werden, wenn für den Forschungszweck oder zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben eine spätere De-Anonymisierung erforderlich werden kann.

Sie müssen an einem sicheren Ort und von den Daten selbst strikt getrennt aufbewahrt werden!

VERGRÖßERN PERSONENBEZOGENER MERKMALE

Erheben Sie Daten nur in dem Detailgrad, wie es für den Forschungszweck nötig ist!
 Wenn Sie existierende Daten nachnutzen:

- nicht benötigte Merkmale löschen
- Unnötig detaillierte Angaben vergrößern

<u>Originaldaten</u>	<u>vergrößerte Daten</u>
Alter: 34	Altersgruppe: 30-39
Geschlecht: weiblich	Geschlecht: weiblich
Anschrift: Hinter dem Mond 42, 99999 Kuhkaff	Bundesland (Wohnort): Bayern
Bundesland: Bayern	Bundesland (Arbeitsort): Bayern
Branche: Unternehmensberatung	Branche: Unternehmensberatung
Arbeitgeber: Grasshopper Consulting GmbH, München	Arbeitgeber: mittelgroße Firma, 50-200 Angestellte
Brutto-Jahreseinkommen: 436.000 €	Brutto-Jahreseinkommen: 250.000-500.000 €
→ über eine Kombination der Merkmale wäre die betroffene Person vermutlich schnell identifizierbar	→ durch die Vergrößerung einiger Merkmale ist eine Identifikation der betroffenen Person unwahrscheinlich

LÖSCHEN PERSONENBEZOGENER MERKMALE

Digitale Texte:	Löschen Platzhalter
Papier:	Schwärzen
Scans oder Bilder:	Ausschneiden Übermalen
Ton:	Auspiepen



Bild: Frauke Ziedorn, [CC BY-NC-ND 4.0](#)

Achten Sie darauf, dass das Endprodukt nicht noch die ursprünglichen Informationen (z.B. in einer separaten Ebene) enthält!

MEHR INFORMATIONEN

Informationen aus:

Vertiefungskurs „Umgang mit personenbezogenen Forschungsdaten“

Volker Soßna und Frauke Ziedorn,

Service-Team Forschungsdaten, Leibniz Universität Hannover

<https://www.fdm.uni-hannover.de/de/veranstaltungen/kurs-persbez-forschungsdaten/>

ARTIKEL ZUM THEMA

Themen Wissenschaftsbereiche FDM im deutschsprachigen Raum Praxis kompakt Kontakt

DE



Startseite > Themen > Rechte und Pflichten > Datenschutzrecht

- Recht und Forschungsdaten - Ein Überblick
- Deutsches Recht und Copyright
- Datenschutzrecht
- Urheberrecht
- Forschungsdaten veröffentlichen +
- Rechtssichere Nachnutzung von Forschungsdaten(-banken)
- Text- und Data-Mining



Datenschutzrecht

Rechtssicher forschen

RECHTE & PFLICHTE

Rechte und Pflichten

Den rechtlichen Rahmen für den Umgang mit **Forschungsdaten** setzen in erster Linie das Urheber- und Datenschutzrecht:

Aus urheberrechtlicher Sicht bereitet schon die rechtliche Zuordnung von Forschungsdaten Schwierigkeiten. Dies ist nicht nur für die Nachnutzung fremder, sondern auch für Zugriff und Publikation der im eigenen Projekt entstandenen Daten entscheidend. Damit eng verknüpft sind Rechtsfragen der Lizenzierung von Daten. Die Komplexität dieser Fragen steigt erheblich, wenn Forschung grenzüberschreitend betrieben wird, da die urheberrechtlichen Regeln in anderen Ländern zum Teil deutlich abweichen.

Demgegenüber unterliegen Forschungsdaten nur dem Datenschutzrecht, wenn sie personenbezogene Informationen enthalten. Die Verarbeitung solcher Daten muss durch die Einwilligung der Betroffenen oder eine gesetzliche Erlaubnis gedeckt sein. In vielen Konstellationen kann durch Anonymisierung Abhilfe geschaffen werden. Allerdings ist dies nicht immer möglich, ohne dass die Aussagekraft der Daten verloren geht.

Nicht zuletzt sind Verstöße gegen **Urheber- und Datenschutzrecht** für die Forscher und Forscherinnen mit Haftungsrisiken verbunden, so dass es sich empfiehlt, rechtliche Implikationen schon zu Beginn eines Forschungsprojektes zu berücksichtigen.

ARTIKEL IN DER RUBRIK „RECHTE UND PFLICHTEN“

<p>Recht und Forschungsdaten - Ein Überblick</p>	<p>Deutsches Recht und Copyright</p>	<p>Datenschutzrecht</p>
<p>Urheberrecht</p>	<p>Forschungsdaten veröffentlichen</p>	<p>Rechtssichere Nachnutzung von Forschungsdaten(-banken)</p>
<p>Text- und Data-Mining</p>		

<https://www.forschungsdaten.info/themen/rechte-und-pflichten/>



Quiz zu Rechte und Pflichten

Sieben Fragen - je eine richtige Antwort. Viel Spaß beim Quiz!

1. Was ist ein Vorteil von freien Lizenzen?

- Freie Lizenzen sind besonders flexibel, denn die Inhaberinnen und Inhaber von Daten können selbst frei entscheiden, was im Lizenztext steht. Dadurch können die Rechte an Daten individuell geregelt werden.
- Sie ermöglichen eine unkomplizierte Nachnutzung, da die Erlaubnis der Rechteinhaberin oder des Rechteinhabers nicht eingeholt werden muss. Vielmehr wird beim Download stillschweigend ein Lizenzvertrag geschlossen.
- Durch die Vergabe einer freien Lizenz verzichten die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber auf ihre Rechte an Daten. Die Daten werden damit gemeinfrei.

<https://www.forschungsdaten.info/praxis-kompakt/forschungsdaten-quizfragen/rechte-und-pflichten/>

Informationsangebote



**Forschungsdaten.info
aktuell**

Newsletter der Redaktion:

[https://www.forschungsdaten.info/
kontakt/forschungsdateninfo-
aktuell/](https://www.forschungsdaten.info/kontakt/forschungsdateninfo-aktuell/)

Informationsangebote

Twitteraccount @ForschDatenInfo



Postkarten



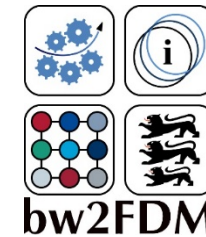
VIELEN DANK!

elisabeth.boeker@uni.kn
kontakt@forschungsdaten.info
forschungsdaten.info

WIR FREUEN UNS AUF DIE DISKUSSION

Frauke Ziedorn,
Peter Brettschneider &
Dr. Elisabeth Böker





BETEILIGTE & FÖRDERER

Gefördert durch:



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST